

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 12/6163 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Schirmbeck (CDU) – Drs 12/6163

Betr.: Keine Ausbildungsförderung bei Aufstiegsfortbildung

Ein Bürger aus meinem Wahlkreis besuchte einen Lehrgang an der „Bundesfachlehranstalt für Elektrotechnik e.V.“ in Oldenburg. Für die Ausbildungszeit stellte er einen Bafög-Antrag. Dieser Bafög-Antrag konnte längere Zeit nicht bearbeitet werden, weil die Bezirksregierung Weser-Ems den Vorgang nicht bearbeitet hat.

Nachdem es mir auf dem Telefonweg längere Zeit nicht gelungen war, mit den zuständigen Leuten bei der Bezirksregierung Weser-Ems Kontakt aufzunehmen, habe ich schriftlich interveniert. Die Bezirksregierung Weser-Ems wurde dann aktiv, leider mit negativem Ergebnis.

Sowohl bei den betroffenen Bürgern als auch bei der Bundesfachlehranstalt für Elektrotechnik e.V. ist diese Entscheidung auf Unverständnis getroffen, weil grundsätzlich alle politisch Verantwortlichen immer wieder beteuern, daß die berufliche Bildung aufgewertet werden muß, andererseits die AFG-Förderung ab Januar 1994 beispielsweise eingestellt wurde.

Ich frage die Landesregierung:

Warum wird an Fachhochschulen eine Bafög-Förderung befürwortet und Teilnehmern der Aufstiegsfortbildung „Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke“ keine Förderung gewährt, obwohl die Bedeutung des Mittelstandes für die deutsche Wirtschaft von niemandem in Frage gestellt wird?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
– 401 – 01 420/5 – 12/6163 –

Hannover, den 26. 5. 1994

Die Landesregierung mißt der Förderung des Mittelstandes bekanntlich eine große Bedeutung zu. Dieses Bestreben entbindet jedoch nicht von der ordnungsgemäßen Anwendung gesetzlicher Vorschriften. Bei der Zuerkennung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind die in Niedersachsen für die Durchführung dieses Bundesgesetzes zuständigen Dienststellen an die Festlegungen des Gesetzgebers ge-

bunden. Für die Teilnehmer der an der Bundesfachlehranstalt für Elektrotechnik e.V. in Oldenburg durchgeführten Lehrgänge zum Technischen Fachwirt der Elektrohandwerke lassen die Regelungen des BAföG eine Förderung nicht zu.

Als Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der genannten Lehrgänge in den Förderungsbereich des BAföG kann nur die Vorschrift des § 2 Abs. 2 BAföG in Betracht kommen. Demnach müßten die Lehrgänge als Ergänzungsschule i. S. des niedersächsischen Schulrechts angesehen werden können. Die schulfachliche Prüfung hat jedoch ergeben, daß sowohl der ein- als auch der zweijährige Lehrgang zum Technischen Fachwirt der Elektrohandwerke nicht als Schule i. S. der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes und damit auch nicht als Ergänzungsschule i. S. des § 2 Abs. 2 BAföG angesehen werden können. Bei diesen Lehrgängen handelt es sich vielmehr um berufliche Fortbildung i. S. der Handwerksordnung.

Zur Förderung der Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen ist die Deutsche Ausgleichsbank von der Bundesregierung mit der Durchführung eines Darlehensprogramms beauftragt worden. Die Darlehen werden durch Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt verbilligt. Die für die berufliche Fortbildung zuständige Stelle – hier die Handwerkskammer – stellt fest, ob die Maßnahme ganz oder teilweise förderungsfähig ist.

Demgegenüber ist mit der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG für die Förderung der Studierenden an Fachhochschulen eine rechtliche Grundlage vorhanden.

Schuchardt